



H-2975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

1174 IAB

7096/1-Pr 1/91

1991-07-23

zu *1177 IJ*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1177/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgänge in der Angelegenheit Prim. Hermann, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welchen Stellenwert geben Sie einem Untersuchungsbericht, in dem hauptsächlich Vorgesetzte des Beschuldigten saßen?
2. Ist Ihnen bekannt, wer in der von Stadtrat Dr. Rieder eingesetzten Kommission saß? Wenn ja, wer saß in dieser Kommission?
3. Ist Ihnen bekannt, daß einige Belastungszeugen (vornehmlich Ex-Mitarbeiter aus der Borschkegasse und Ex-Mitarbeiter von Pavillon I) von der Kommission nicht angehört wurden?
4. In der Anfragebeantwortung 435/AB geben Sie an, daß aus "Gründen der Befangenheit" der bearbeitende Staatsanwalt gewechselt wurde. Wann und mit welchen Gründen wurde eine Befangenheit festgestellt?
5. In der oben angeführten Beantwortung geben Sie an, daß von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Medikamenten Ein- und Ausgängen ein Sachverständiger aus dem Apothekerfach beantragt wurde.

- 2 -

- a. Ist diesem Antrag stattgegeben worden?
 - b. Wieviele Medikamente gingen 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 im Verantwortungsbereich von Prim. Hermann ein?
 - c. Wieviele Medikamente wurden 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 im Verantwortungsbereich von Prim. Hermann verordnet und verbucht?
 - d. Stimmt die Bilanz der Differenz zwischen Aus- und Eingang mit dem aktuellen Stand der Apotheken überein?
 - e. Wenn nein, welche Medikamente weisen Fehlbestände auf?
6. Am 12.11.1990 wurde eine schriftliche Anzeige erstattet, und zwar wegen des Verdachts mißbräuchlicher Verwendung PSD-gewidmeter Gelder durch Prim. Hermann. In der oben angeführten Anfragebeantwortung geben Sie an, daß hiezu noch kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Ist Ihnen in diesem Zusammenhang eine anonyme Anzeige mit dem Verdacht der mißbräuchlichen Verwendung von PSD-Geldern bekannt?
- a. Werden in diesem Zusammenhang Untersuchungen angestellt? Wenn ja, aufgrund welcher Unterlagen?
 - b. Ist es üblich, daß Konten der PSD-Drogenambulanz in dieser Höhe überzogen wurden?
 - c. Sind Ihrem Ressort die in der Beilage abgelichteten Kontoauszüge bekannt?
 - d. Wenn ja, wann hat Ihr Ressort diese erhalten und wer hat die Unterlagen bearbeitet?
 - e. Wenn nein, werden Sie ressortintern eine Untersuchung anstellen, um zu überprüfen wo die Unterlagen sind?
 - f. Hat Ihr Ressort in die Konten der Zentralsparkasse Einschau gehalten? Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

7. Im Rahmen der Innenrevision wurde bekannt, daß Prim. Hermann am Pavillon I Entzugsmaßnahmen ("Kurz-entzüge") durchgeführt hat, obwohl dieser Pavillon personell nicht für Entzugsmaßnahmen ausgestattet ist. In Ihrer Anfragebeantwortung führen Sie an, daß ein diesbezüglicher Tatverdacht nicht aktenkundig ist.
 - a. Legen Sie Wert auf die Information, um welche Patienten es sich handelt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
8. Wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Sicherstellung der Stationsbücher des Pavillons I angeordnet? Wenn nein, warum nicht?
9. Wieviele und welche Belastungszeugen wurde bis dato in dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft ein-vernommen und welche Ergebnisse erbrachten diese Ein-vernahmen?
10. Im Winter 1988/89 wurden Patienten des Pavillon I im Rahmen ihrer Therapie mit "Lichtherapie" behandelt. Im Rahmen dieses bislang in der Drogentherapie unüblichen Vorgehens wurden mehrmals Blutabnahmen, psychologische Tests und statistische Auswertungen derselben durchgeführt. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß Prim. Hermann am Pavillon I im Winter 1988/89 die sogenannte "Licht-therapie" durchgeführt hat? Wurden seitens der Staats-anwaltschaft diesbezügliche Untersuchungen durchge-führt? Wenn nein, warum nicht?
 - a. In welchem Rahmen wurde diese Therapie durchgeführt?
 - b. Wer übernahm für diese Therapien die Verantwortung?
 - c. Welche therapeutische Ausbildung ist für eine der-artige Therapie nötig?
 - d. Wurde seitens der betroffenen Patienten eine Ein-verständniserklärung eingeholt? Wenn nein, warum nicht?

- 4 -

- e. Nahmen die Patienten freiwillig an dieser Therapie teil?
 - f. Wie hoch lagen die Kosten für diesen Versuch?
 - g. Wurden die Ergebnisse veröffentlicht? Wenn ja, wo?
11. In der Anfragebeantwortung 435/AB führen Sie im Zusammenhang mit den sichergestellten Suchtgift-Dauerverreibungsformularen (Frage 13) an, daß wohl ein Verstoß gegen die Suchtgiftverordnung begangen wurde, allerdings kein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wurde. Welche Konsequenzen ergaben sich aus diesem Verstoß für Primär Hermann?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Bekanntgabe von Details aus dem Untersuchungsbericht, der einen Bestandteil des Gerichtsaktes bildet, würde – besonders im Stadium des nicht öffentlichen strafgerichtlichen Vorverfahrens – eine Umgehung des Grundsatzes bedeuten, wonach es der Beurteilung der Gerichte überlassen ist, die Kenntnis von Akteninhalten zu gestatten. Im übrigen beziehen sich die Fragen über die Zusammensetzung und Tätigkeit einer von der Stadt Wien eingerichteten Kommission nicht auf den Vollzugsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 4:

Der ursprünglich zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien ist mit Prim. Dr. Hermann persönlich befreundet. Auf Grund seiner Befangenheitsanzeige wurde die Strafsache am 18.10.1990 einem anderen Referenten der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt.

- 5 -

Zu 5:

Die Bestellung des Sachverständigen aus dem Apothekerfach steht derzeit noch aus, da sich der Untersuchungsrichter entschieden hat, zuvor die Einvernahme mehrerer Zeugen durchzuführen. Über Medikamenteneingänge und -ausgänge liegen daher noch keine Befundergebnisse vor.

Zu 6:

Die erwähnte anonyme Anzeige ist bereits Gegenstand der gerichtlichen Vorerhebungen. Zwischenzeitig erfolgte die zeugenschaftliche Einvernahme eines Vertreters der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien, bei der die gegenständlichen Konten unter Vorlage eines Konvoluts von Bankunterlagen offengelegt wurden. Diese werden derzeit von der Staatsanwaltschaft Wien im Hinblick auf eine weitere zielgerichtete Antragstellung geprüft.

Zu 7:

Die Aussage einer am 27.3.1991 vernommenen Zeugin brachte einen solchen Hinweis zutage, wobei zwei Patientennamen genannt wurden. Allerdings wurde eine Gesundheitsschädigung oder -gefährdung dieser Personen nicht dezidiert behauptet. Die Staatsanwaltschaft Wien ist jedenfalls an weiteren Informationen interessiert.

Zu 8:

Stationsbücher mit Aufzeichnungen bis 23.3.1990 existieren nicht mehr. Für die Sicherstellung der den nachfolgenden Zeitraum erfassenden Stationsbücher gibt es keine kriminaltaktische Notwendigkeit.

Zu 9:

Wie ich bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zahl 392/J-NR/1991 zu Punkt 10 mitgeteilt habe, nehmen

- 6 -

Organe der Staatsanwaltschaft keine unmittelbare Erhebungstätigkeit und somit auch keine Zeugeneinvernahmen vor.

Abgesehen davon könnte die Bekanntgabe von Erhebungsergebnissen des nicht öffentlichen strafgerichtlichen Verfahrens die Untersuchungszwecke gefährden.

Zu 10:

Hinweise für ein gerichtlich strafbares Verhalten im Zusammenhang mit der in der Drogentherapie unüblichen Lichtbehandlung sind nach der Aktenlage nicht gegeben. Sollten Patienten ohne wirksame Einwilligung auf diese Weise behandelt worden sein, so läge gegebenenfalls das Vergehen der eigenmächtigen Heilbehandlung nach dem § 110 Abs 1 StGB und somit ein Privatanklagedelikt vor.

Zu 11:

Verstöße gegen die Suchtgiftverordnung sind Verwaltungsübertretungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Bundespolizeibehörde zu ahnden sind.

19. Juli 1991

